

## STATUT DES UNTERSTÜTZUNGSFONDS der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg

(Beschlossen in der Kammervollversammlung vom 26.11.2021,  
Kundmachung in den Kammernachrichten am 09.12.2021)

### Präambel

Gemäß § 56 des Ziviltechnikergesetzes 2019 (ZTG) kann jede Länderkammer der ZiviltechnikerInnen einen Unterstützungsfonds errichten und betreiben. Dieser besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern bildet ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kammer. Der Unterstützungsfonds ist dazu bestimmt, Kammermitglieder, ehemalige Kammermitglieder oder Hinterbliebene nach Kammermitgliedern, die unmittelbar vor deren Tod in deren Hausgemeinschaft gelebt haben, durch einmalige oder wiederkehrende Geldzuwendungen zu unterstützen, wenn ein unvorhergesehener, unverschuldeter Notstand vorliegt.

In Ausführung des § 56 Ziviltechnikergesetz 2019 ergeht nachstehendes

### STATUT

des Unterstützungsfonds der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg.

#### § 1 Aufbringung der Mittel

(1) Der Unterstützungsfonds wird gebildet aus:

1. dem von der Kammervollversammlung für den Unterstützungsfonds gewidmeten Teil der Kammerumlage;
2. den als Disziplinarstrafen verhängten Geldstrafen (§ 95 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 ZTG 2019);
3. den Zinserträgen dieses Fonds und sonstigen zweckgewidmeten Zuwendungen (Spenden).



## § 2 Gewährung der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds kann der Kammervorstand gemäß den Bestimmungen dieses Statutes gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds besteht nicht.
- (2) Ausgeschlossen ist die Unterstützung eines Kammermitgliedes oder ehemaligen Kammermitgliedes, gegen das die Disziplinarstrafe des Verlustes der Befugnis (§ 95 Abs. 1 Z 5 ZTG) rechtskräftig verhängt ist.
- (3) Ausgeschlossen sind ferner Zuwendungen für Kanzleigründungen oder für Investitionen im Kanzleibetrieb.

## § 3 Verwaltung des Unterstützungsfonds

Die Verwaltung des Fonds ist von jener des übrigen Kammervermögens getrennt zu führen und obliegt dem Kammervorstand.

## § 4 Form und Höhe der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds gewährt der Kammervorstand nach seinem freien Ermessen.
- (2) Unterstützungen sind in Form von einmaligen geldlichen Zuwendungen, der Gewährung von zinslosen Darlehen oder von Zinsenzuschüssen zu Bankdarlehen möglich.
- (3) Die gesamten Zuwendungen im Laufe eines Jahres müssen in den jeweils vorhandenen Mitteln Deckung finden.
- (4) Die Gewährung dauernder Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kammervollversammlung.

## § 5 Ansuchen

- (1) Ansuchen um Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds sind schriftlich bei der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg einzubringen.
- (2) Das Vorliegen eines Notstandes hat das ansuchende Kammermitglied (Hinterbliebene/r) glaubhaft zu machen.
- (3) Der/dem PräsidentIn und FinanzreferentIn ist Einblick in alle das Vermögen und die Gebarung betreffenden Unterlagen des/r Ansuchenden zu gewähren. Der/dem PräsidentIn und FinanzreferentIn sind die erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.
- (4) Wahrheitswidrige Angaben ziehen die Rechtsfolge des Abs. 5 nach sich.



(5) Rückzahlung

- a) Eine Zuwendung ist innerhalb einer vom Kammervorstand zu bestimmenden Frist in den Unterstützungsfonds zurückzuzahlen, wenn sie aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, oder wenn der Grund (Notstand) für wiederkehrende Leistungen weggefallen ist. In diesem Fall ist jener Betrag zurückzuzahlen, der zum Zeitpunkt des Vorliegens des Grundes als Unterstützung ausgefolgt wurde. Ferner ist der Zinsverlust zu ersetzen.
- b) Der Unterstützungsbeitrag ist auch dann zurückzuzahlen, wenn er zweckwidrig verwendet wurde.
- c) Über die Verpflichtung zur Zurückzahlung entscheidet der Kammervorstand.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Statut wird nach der Beschlussfassung durch die Kammervollversammlung im allgemeinen Rundschreiben der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg im Internet kundgemacht und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.